

Satzung

des Vereins

"Z U N F T M A R K T" e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein **"Zunftmarkt e.V."** mit Sitz in Bad Wimpfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Erhaltung und Pflege alter Handwerkskunst und geschichtlicher Ereignisse aus der Stauferzeit Bad Wimpfens, sowie die Pflege mittelalterlicher Musik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besonders durch:
 - a. die regelmäßige Veranstaltung eines Handwerkermarktes
 - b. die Darstellung historischer Ereignisse Wimpfens aus der Geschichte und die Abhaltung anderer historisch orientierter Veranstaltungen
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Geschäftsjahr

1. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, über deren Höhe die Mitglieder-versammlung entscheidet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise auf Antrag des Mitglieds zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans und den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer.

Im geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied jeweils nur ein Amt bekleiden.

Der Vorstand erstellt hinsichtlich der Aufgaben des Vereins einen Organisationsplan (Organigramm). Die jeweiligen Vorstandsmitglieder können zur Erledigung ihrer Aufgaben besondere Funktionsträger ernennen und bei Bedarf zur Vorstandssitzung einladen. Funktionen und Funktionsträger sind im Organigramm darzustellen. Ernennung und Abberufung eines Funktionsträgers ist Aufgabe des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern vertreten. Jeder ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegenüber Dritten insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist
4. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Arbeitsverträgen und über den Abschluss von Verträgen mit Künstlern und Handwerkern, die zur Erfüllung des Vereinszwecks engagiert werden.
5. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Vereinsbeschlüsse und alle Vereinsveranstaltungen durch.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig abzuhaltenden Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person ihrer Wahl kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
10. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für den Erlass der Geschäftsordnung zuständig.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine zusätzliche ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung hierzu muss analog Punkt 2. erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. den Beschluss des Haushaltsplans
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter, bei Verhinderung aller drei ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
2. Die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Mitglied auf geheime Stimmabgabe anträgt. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit muss ein zweiter Wahlgang erfolgen; gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §10 Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten gültig abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang erzielt haben. In der Stichwahl ist die Person gewählt, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6. Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11

Anträge

Anträge, die von Mitgliedern einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind mit einer Frist von einer Woche beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen. Diese sind mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen

2. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist der Schriftführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, überträgt der Versammlungsleiter diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied. Jede Niederschrift wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung vorgelesen und genehmigt.

§13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist/sind der oder die betreffende(n) Paragraph(en) der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Wimpfen, die es ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.10.20. beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17.03.17. (geändert wurde § 11)